



**Dritte Ordnung
zur Änderung der
Verwaltungsordnung für das
Institut für Klassische Philologie und Philosophie
in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 5. Mai 2026**

Aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung vom 4. März 2026 erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungsordnung

§ 1

Die Verwaltungsordnung für das Institut für Klassische Philologie und Philosophie der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2009, die zuletzt durch Ordnung vom 15. Oktober 2025 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird neu gefasst:

„¹Die Zuordnung weiterer Mitglieder kann auf Antrag erfolgen. ²Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag der Institutsleitung.“

b) In Abs. 4 wird der Satz 2 aufgehoben und folgende Sätze 2 bis 4 neu eingefügt:

„²Die Mitgliedschaft als außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor bzw. als Privatdozentin oder Privatdozent im Institut gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Klassische Philologie und Philosophie und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor bzw. des Widerrufs der Lehrbefugnis. ³Die Mitgliedschaft als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Klassische Philologie und Philosophie und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor. ⁴Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach den Worten „sowie die Philosophie“ das Wort „jeweils“ und nach dem Wort „Tiefe“ ein Komma und die Wörter „einschließlich ihrer jeweiligen Didaktik“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 5 wird nach dem Wort „sind“ ein Komma sowie die Wörter „sowie der Studienzuschussmittel“ eingefügt.
 - c) Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. die Koordination der Entwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge, an denen das Institut beteiligt ist, jeweils in Abstimmung mit der Fakultät, sowie der Studien- und Prüfungsordnungen und der Lehre.“
3. In § 3 Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 6 wie folgt neu gefasst:
- „²Abstimmungen in der Institutsleitung, die ausschließlich die Angelegenheiten eines bestimmten Fachs gemäß § 2 Abs. 1 betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder der Institutsleitung auch der Mehrheit der der Institutsleitung angehörenden Mitglieder des betroffenen Fachs. ³Eine Angelegenheit ist fachspezifisch in Sinn von Satz 2, wenn sie ausschließlich die Belange eines bestimmten Fachs betrifft.¹ ⁴Im Zweifel oder in unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet über das Vorliegen einer fachspezifischen Angelegenheit die Dekanin oder der Dekan auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Institutsleitung. ⁵Stimmrechtsübertragungen sind möglich. ⁶Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die Stimme deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters den Ausschlag.“
4. § 4 erhält folgende Änderungen:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahren“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird Nr. 4 neu gefasst:

„4. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Semester die dem Institut angehörenden Professorinnen und Professoren, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden sowie die Fachschaftsvertretung zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Fakultät.“

¹ Fachspezifische Angelegenheiten sind insbesondere solche,

1. die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit Angelegenheiten von mindestens einem anderen Fach stehen,
2. die die personelle oder sächliche Ausstattung oder den Organisationsstatus ausschließlich eines bestimmten Fachs betreffen,
3. deren Entscheidung Rechtsfolgen im Wesentlichen nur für ein bestimmtes Fach hat,
4. deren Entscheidung keine nachteiligen Auswirkungen auf mindestens ein anderes Fach haben kann,
5. deren Entscheidung zu keinen finanziellen Verpflichtungen von mindestens einem anderen Fach führen kann.

§ 2

Diese Ordnung tritt am 6. Mai 2026 in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bamberg, den 5. Mai 2026

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident